



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, 3. April 2020

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Obwalden betreffend den Besuch der Nati- onalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Sarnen vom 16. Sep- tember 2019

Angenommen an der Plenarversammlung vom 2. Dezember 2019.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuches	3
	B. Zielsetzungen	3
	C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit.....	3
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
	A. Einleitende Bemerkungen	4
	B. Materielle Haftbedingungen	4
	C. Körperliche Durchsuchungen	5
	D. Haftregime	6
	i. Untersuchungshaft und Strafvollzug	6
	ii. Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft.....	6
	iii. Frauen	7
	iv. Minderjährige	7
	E. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten	8
	F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen.....	8
	i. Disziplinar-massnahme	8
	ii. Sicherheits- und Schutzmassnahmen	8
	G. Medizinische Versorgung.....	9
	H. Kontakte zur Aussenwelt.....	9
	I. Information an die inhaftierten Personen.....	10
	J. Personal.....	10
III.	Zusammenfassung	10



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Gefängnis Sarnen, um die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu überprüfen.

A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuches

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Nadja Künzle (Mitglied und Delegationsleiterin), Leo Näf (Vizepräsident) und Alexandra Kossin (wissenschaftliche Mitarbeiterin) besuchte obengenannte Einrichtung am 16. September 2019.

B. Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - Vorgehen beim Eintritt und bei körperlichen Durchsuchungen;
 - Materielle Haftbedingungen;
 - Überprüfung des Haftregimes von Personen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug, sowie von inhaftierten Frauen und Minderjährigen;
 - Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - Handhabung des Disziplinarwesens und der Schutz- und Sicherungsmassnahmen;
 - Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - Handhabung der Aussenkontakte.

C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF fand unangemeldet statt. Das Antrittsgespräch wurde mit dem anwesenden Betreuer geführt. Im Anschluss daran fand ein kurzer Rundgang durch die Räumlichkeiten statt. Die Delegation führte im Laufe des Besuches Gespräche mit vier inhaftierten Personen, dem Gefängnisbetreuer sowie mit der Gefängnisleiterin. Im Nachgang an den Besuch führte sie zudem ein Telefongespräch mit dem Kantonsarzt. Anlässlich des Besuches beobachtete die Delegation eine Intervention der Polizei und des Notfalldienstes aufgrund eines Suizidversuches einer inhaftierten Person.
5. Das Gefängnis Sarnen dient dem Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von kurzen Freiheitsstrafen sowie zur vorübergehenden Aufnahme von ausländischer-

¹ Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.



rechtlich Inhaftierten wie auch von polizeilich festgenommenen Personen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur kurzfristig untergebracht werden.² Am Tag des Besuches waren fünf von acht vorhandenen Plätzen belegt, einer davon durch eine Frau. Zwei Personen befanden sich in Untersuchungshaft und drei weitere im Strafvollzug, davon zwei für den Kanton Luzern. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine minderjährige Person im Gefängnis Sarnen. Eine Person war seit 27 Tagen im Gefängnis Sarnen in Untersuchungshaft.³ Die anderen inhaftierten Personen befanden sich zwischen einem und 16 Tagen in der Einrichtung.

6. Der Empfang war offen und freundlich. Die Delegation erhielt uneingeschränkten Zugang zu den gewünschten Unterlagen.⁴ Die Erkenntnisse des Berichtes wurden dem Amtsleiter Kantonspolizei und der Gefängnisleiterin im Rahmen des Feedbackgespräches vom 22. Januar 2020 mündlich präsentiert.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

A. Einleitende Bemerkungen

7. Die Aufsicht über das Gefängnis Sarnen liegt beim Sicherheits- und Justizdepartement.⁵ Die Gefängnisverwaltung bzw. die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug, welche das Gefängnis führt, ist dem Amt Kantonspolizei unterstellt.⁶ Anlässlich des Feedbackgespräches nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug und das Polizeikommando getrennt geführt werden, aber demselben Amt unterstehen. Die Kommission erachtet diese Unterstellung aufgrund der fehlenden Gewaltentrennung als nicht geeignet. **Sie empfiehlt den zuständigen Behörden, die Führung des Gefängnisses dem Amt für Justiz zu übertragen.**

B. Materielle Haftbedingungen

8. Das Gefängnis Sarnen, bestehend aus vier Einzel- und zwei Doppelzellen, befindet sich im Untergeschoss des Polizeigebäudes Foribach. Die materiellen Haftbedingungen im Gefängnis Sarnen wurden von der Kommission grundsätzlich als korrekt eingestuft. Alle Zellen sind mit einem vergitterten Fenster versehen, welches einen Blick nach draussen ermöglicht. Sie verfügen über einen abgetrennten Nassbereich mit Toilette und Lavabo und einen Zellenruf und sind angemessen lichtdurchflutet und möbliert. Die Fenster können jedoch von den inhaftierten Personen nicht geöffnet werden. Aus Sicht der Kommission bedürfen die Luftverhältnisse in den

² Vgl. Hausordnung für das Gefängnis Sarnen vom 1. Januar 2018.

³ Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2018 beträgt 27 Tage für Personen in Untersuchungshaft, 5 Tage für Personen im Strafvollzug, 18 Tage für Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft und 1,7 Tage für eine polizeiliche Anhaltung und Festnahme.

⁴ Vgl. Art. 10 BG NKVF.

⁵ Art. 4 Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985, 330.21.

⁶ Art. 3 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung vom 6. Dezember 2010, 330.211.



Zellen einer Verbesserung.⁷ Weiter verfügt das Gefängnis über eine Arrest- und eine Abstandszelle bzw. eine Ausnüchterungszelle, welche pinkfarben gestrichen ist. Die Abstandszelle, in welcher die hygienischen Zustände unzureichend waren, verfügt weder über genügend Tageslicht noch über eine angemessene Frischluftzufuhr. **Die Kommission empfiehlt, die Luftverhältnisse in den Zellen inkl. der Abstandszelle sowie die Lichtverhältnisse in der Abstandszelle durch entsprechende Massnahmen zu verbessern.**⁸

9. Die Delegation stellte fest, dass die Aktivierung der Kamera in der Arrest- und in der Abstandszelle nicht angezeigt wird (z.B. durch ein rotes Licht). Die Videokamera erfasst überdies den gesamten Raum einschliesslich des Toilettenbereichs in der Arrest- und in der Abstandszelle.⁹ **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zur Gewährleistung der Intimsphäre zu treffen.**
10. Das Duschen kann aufgrund des Personalbestands nur drei Mal pro Woche ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen erachtet die Kommission dies als ungenügend. **Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Frauen eine tägliche Duschköglichkeit anzubieten.**
11. Der betonierte und übergitterte Spazierhof wurde von der Kommission als grundsätzlich karg eingestuft. Der Spazierhof verfügt über einen Witterungsschutz und über Sitzgelegenheiten. Ausserdem besteht die Möglichkeit für Ballspiele.

C. Körperliche Durchsuchungen

12. Inhaftierte Personen werden beim Eintritt oder vorgängig von einem Mitarbeitenden der Kantonspolizei des gleichen Geschlechts durchsucht.¹⁰ Gemäss Hausordnung des Gefängnisses Sarnen¹¹ werden inhaftierte Personen grundsätzlich einer vollständigen Leibesvisitation unterzogen. **Die Kommission empfiehlt, die Durchführung von körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen in der Hausordnung und in den relevanten Merkblättern aufzunehmen und deren konsequente Umsetzung sicherzustellen.**

⁷ Res 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175 (United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), resolution 70/175 adopted by the General Assembly on 17 December 2015, A/RES/70/175) (zit. Nelson-Mandela-Regeln), Regeln 13 und 14; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006, Ziff. 18.1 und 18.2 lit. a und b; Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards, CPT/Inf(2015)44 (zit. CPT/Inf(2015)44), Anhang.

⁸ Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 13 und 14; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006, Ziff. 18.1 und 18.2 lit. a und b; Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards, CPT/Inf(2015)44 (zit. CPT/Inf(2015)44), Anhang.

⁹ Gemäss Weisung zur Videoüberwachung des Polizeigebäudes Foribach und des Gefängnisses Sarnen vom 1. Februar 2018 werden die inhaftierten Personen über die Videoüberwachung informiert.

¹⁰ HO vom 1. Januar 2018.

¹¹ HO vom 1. Januar 2018.



D. Haftregime

i. Untersuchungshaft und Strafvollzug

13. Die Delegation stellte fest, dass eine Trennung von Personen in Untersuchungshaft sowie Personen im Strafvollzug aus betrieblichen Gründen nur zellenweise gewährleistet werden kann und alle Personen unabhängig von ihrem Einweisungstitel demselben Haftregime unterliegen. Mit Ausnahme des täglich einstündigen Spaziergangs verbringen die inhaftierten Personen in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen und verfügen über keine Beschäftigungs- oder Freizeitmöglichkeiten. **Die Kommission ersucht die Behörden, entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹² Untersuchungs- und Strafgefangene voneinander zu trennen und den strafprozessualen Vorgaben sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Standards bei der Ausgestaltung des Vollzugs der Haftformen Rechnung zu tragen.**¹³
14. Gemäss einer internen Praxis¹⁴ gilt bei Personen in Untersuchungshaft eine Aufenthaltsdauer von maximal drei Monaten. Die Aufenthaltsdauer beim Strafvollzug wurde auf sieben Tage befristet. Beim Strafvollzug ist eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer mit Zustimmung der inhaftierten Person möglich. Die maximale Aufenthaltsdauer ist nicht abschliessend definiert, bewegt sich aber im Rahmen von 30 Tagen. Die Verlängerung wird jedoch nicht formell schriftlich verfügt. **Die Kommission nimmt diese Praxis zur Kenntnis und empfiehlt den kantonalen Behörden, diese zumindest formell-rechtlich zu regeln.**

ii. Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft

15. Anlässlich des Besuches befand sich keine Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft. Gestützt auf statistische Daten wurden im Jahr 2018 neun ausländerrechtlich Inhaftierte im Gefängnis Sarnen untergebracht, davon zwei während 53 bzw. 57 Tagen. Im Jahr 2019 bis zum Tag des Besuches wurden sechs ausländerrechtlich Inhaftierte platziert, davon zwei während 12 Tagen. Gemäss interner Praxis gilt bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft eine maximale Aufenthaltsdauer von zehn Tagen. Eine Verlängerung der Haft ist analog oben genannter Praxis (vgl. Ziff. 14) nur mit der Zustimmung der inhaftierten Person zulässig und könnte bis maximal 30 Tage dauern. Die Kommission wurde von der Gefängnisleitung weiter darüber informiert, dass die mit Zustimmung der Person mögliche maximale Haftdauer von 30 Tagen zudem überschritten werden kann bei Platzmangel

¹² BGE 122 II 49 E. 5a; Siehe dazu auch Bundesrat, Botschaft vom 22. Dezember 1993 zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, BBl 1994 I 305, S. 326; BGE 123 I 221 E. II/1b; 122 I 222 E. 4b; Vgl. CM(2005)40-final, Guideline 10 Ziff. 4.

¹³ Vgl. Art. 235 StPO welcher bestimmt, dass die Rechte der Untersuchungsgefangenen nur insofern eingeschränkt werden sollten, als der Zweck der Untersuchung dies erfordert. Personen in Untersuchungshaft sollten, wenn immer möglich, unter Berücksichtigung des konkreten Haftgrunds einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen können und Zugang zu Aussenkontakten haben. Vgl. CPT Standards, CPT/Inf (92) 3, Ziff. 47. Art. 10 Abs. 2 lit. a Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II), SR 0.103.2; Für den Strafvollzug, vgl. Art. 75 StGB und Art. 81 Abs. 1 StGB; Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 96 Ziff. 2; Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.2 und Ziff. 105.1-105.5.

¹⁴ Bericht vom 1. Oktober 2015 über Haftbedingungen, Amt für Justiz AJ, Kanton Obwalden.



in anderen Gefängnissen, oder wenn das Gefängnis Sarnen im Einzelfall besonders geeignet erscheint.¹⁵ Grundsätzlich unterliegen jedoch Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft demselben Haftregime wie Personen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug (vgl. Ziff. 13), und eine Trennung von Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft ist nur zellenweise gewährleistet. **Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gefängnis Sarnen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft ungeeignet ist¹⁶, da entgegen bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein freieres Haftregime möglich ist.**

iii. Frauen

16. Im Gefängnis Sarnen werden gleichzeitig erwachsene Männer und Frauen inhaftiert, wobei nur eine zellenweise Trennung gewährleistet werden kann. Zudem werden inhaftierte Frauen vorwiegend durch männliches Personal betreut¹⁷ und ein täglicher Zugang zur Dusche ist nicht gewährleistet (vgl. Ziff. 10). Anlässlich des Besuches war eine Frau seit zwei Tagen im Gefängnis Sarnen untergebracht. Frauen sind mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs ebenfalls während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung hielten sich im Jahr 2018 vier Frauen während insgesamt 19 Tagen und im Jahr 2017 sieben Frauen während insgesamt 51 Tagen in der Einrichtung auf.¹⁸ **Wenngleich diese Dauer als relativ kurz zu bezeichnen ist, erachtet die Kommission das Gefängnis Sarnen für den Aufenthalt von Frauen als ungeeignet.**

iv. Minderjährige

17. Eine Trennung von erwachsenen Inhaftierten und Minderjährigen kann nur zellenweise gewährleistet werden.¹⁹ Zudem können Minderjährige aus betrieblichen Gründen nicht ihrem Alter entsprechend betreut werden. Zwischen 2017 und September 2019 wurden gemäss der erhaltenen Statistik vier minderjährige Personen, davon zwei 14-Jährige, in der Einrichtung untergebracht. Nach Angaben der Gefängnisleitung wurden alle inhaftierten Minderjährigen innerhalb von 24 Stunden aus der Einrichtung entlassen oder in eine zweckgerichtete Institution überführt.

¹⁵ Zum Beispiel in den beiden Fällen von 53 bzw. 57 Tagen. Gemäss den erhaltenen Informationen wurde beiden Personen der Kontakt zu Verwandten ermöglicht.

¹⁶ Vgl. Art. 10 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie i.V.m. Art. 28 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung i.V.m. Art. 81 Abs. 2 AIG. Das Haftregime der ausländerrechtlichen Administrativhaft sollte möglichst offen und z.B. in Bezug auf die Einschlusszeiten und die Bewegungsmöglichkeiten freier gestaltet sein als bei anderen Formen des Freiheitsentzugs. Vgl. CPT/Inf(2017)3, S. 5; Vgl. z.B. BGE 122 II 49 E. 5 und BGE 122 II 299; CPT/Inf(2009)27-part, Ziff. 77; CPT/Inf(97)10-part, Ziff. 28; CPT/Inf(2017)3, S. 3; MRA, GC 35, Ziff. 18.

¹⁷ Gemäss einer internen Beschlussliste vom 20. November 2018 betritt das Strafvollzugspersonal nie alleine die Zelle. Wenn die Zellentüre geöffnet und die inhaftierte Person aus der Zelle geführt werden muss, ist eine Polizistin oder ein Polizist beizuziehen oder die Polizei zu rufen.

¹⁸ Die Angaben 2019 sind noch nicht verfügbar.

¹⁹ Vgl. BGE 133 I 286, E. 3.3. und 5.3. sowie BGE 97 I 839, E. 5.



E. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

18. Das Gefängnis Sarnen bietet insbesondere für Personen im Strafvollzug keine Arbeitsmöglichkeiten an.²⁰ Der tägliche einstündige Spaziergang stellt für Personen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug sowie auch für Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft die einzige Bewegungsmöglichkeit dar. Weitere Sport- oder Freizeitmöglichkeiten werden nicht angeboten. Zur Ablenkung steht den inhaftierten Personen abgesehen vom Fernseher nur eine kleine Bibliothek zur Verfügung. **Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen mehr Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten anzubieten.**

F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

i. Disziplinar massnahmen

19. Zwischen 2017 und 2019²¹ wurden keine Disziplinar massnahmen angeordnet. Nach Aussage der Leitung wird versucht, allfällige Zwischenfälle vorwiegend mit deeskalierenden Gesprächen zu schlichten. Aufgrund einer Sachbeschädigung wurde im Januar 2019 eine inhaftierte Person zurückversetzt und eine Strafanzeige eingereicht.

ii. Sicherheits- und Schutz massnahmen

20. Zwischen 2017 und 2019 wurde gemäss Prüfung der erhaltenen Verfügungen eine dreitägige Schutz massnahme angeordnet.²² Eine inhaftierte Person wurde aufgrund einer Selbstgefährdung in die Abstandszelle des Gefängnisses versetzt und die Massnahme wurde verfügt. Die Delegation hat die Verfügung überprüft und stellte fest, dass sie korrekt ausgestellt und der inhaftierten Person das rechtliche Gehör gewährt wurde. Die Person wurde nach Aussage der Gefängnisleitung zu einem späteren Zeitpunkt in eine grössere Anstalt verlegt.

21. Die Delegation stellte jedoch fest, dass diese Person nicht täglich von einer medizinischen Fachperson besucht wurde. **Gestützt auf die einschlägigen Vorgaben²³ empfiehlt die Kommission, das medizinische Fachpersonal bei der Anordnung von Einzelhaft im Rahmen von Disziplinar-, Sicherheits- und Schutz massnahmen umgehend zu informieren. Zudem empfiehlt sie, dass das medizinische Fachpersonal die betroffenen Personen täglich besucht, die Leitung über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person orientiert und, falls notwendig, eine Aufhebung der Massnahme aus medizinischen Gründen empfehlen kann.²⁴**

²⁰ Art. 81 Abs. 1 StGB.

²¹ Bis zum Zeitpunkt des Besuches.

²² Im September 2019.

²³ Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 43.2; Ziff. CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 63.

²⁴ Vgl. auch NKVF, Rapport au Conseil d'Etat du canton de Genève concernant la visite par la Commission Nationale de Prévention de la Torture à la Prison de Champ-Dollon les 19, 20 et 21 juin 2012, 06/2012, Ziff. 36.



G. Medizinische Versorgung²⁵

22. Das Gefängnis Sarnen verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Die allgemeinmedizinische Versorgung der inhaftierten Personen wird durch den praktizierenden Kantonsarzt, welcher dem Gesundheitsamt untersteht, und drei stellvertretenden Allgemeinmedizinern gewährleistet. Die Einrichtung hat kein angemessen eingerichtetes Untersuchungs-/Behandlungszimmer. Entgegen der Vorgaben der Epidemienverordnung wird keine systematische Eintrittsuntersuchung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Rezeptpflichtige Medikamente werden von einer externen Apotheke vorbereitet, aber vom Betreuungspersonal und den diensthabenden Polizisten abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei einem Neueintritt eine systematische Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal innerhalb der ersten 24 Stunden vorzunehmen.²⁶ Zudem empfiehlt die Kommission, Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu treffen und die Medikamentenabgabe über fachmedizinisches Personal sicherzustellen.²⁷**
23. In Notfällen wird der diensthabende Notfallarzt bzw. der Notfallrettungsdienst aufgebeten. Anlässlich des Besuches beobachtete die Delegation eine Intervention der Polizei und des Notfalldienstes aufgrund eines Suizidversuches einer inhaftierten Person. Die Intervention wurde schnell und professionell durchgeführt und die Person ins Krankenhaus verlegt.²⁸ Gemäss Auskunft des Kantonsarztes wird bei Bedarf eine psychiatrische Versorgung angeboten. Für inhaftierte Frauen werden bei Bedarf gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen extern organisiert.

H. Kontakte zur Aussenwelt

24. Die Delegation stellte fest, dass die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt aus betrieblichen Gründen restriktiv gehandhabt werden. Bei Personen in Untersuchungshaft ist für die Genehmigung von Besuchen die Haftanweisung der zuständigen Behörde massgebend. Alle anderen inhaftierten Personen können einmal in der Woche von Montag bis Freitag während einer Stunde Besuch empfangen.²⁹ Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass Besuche am Wochenende ausnahmsweise erlaubt werden. Besuche finden ohne Trennscheibe statt. **Die Kommission empfiehlt, die diesbezüglichen Bestimmungen anzupassen und Besuche auch ausserhalb der Bürozeiten und am Wochenende zu ermöglichen.**
25. Personen in Untersuchungshaft bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der zu-

²⁵ Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung NKVF zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019) (noch nicht veröffentlicht).

²⁶ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung NKVF zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019), Ziff. 82.

²⁷ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung NKVF zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019), Ziff. 119.

²⁸ Gemäss Auskunft der Gefängnisleitung wurde die inhaftierte Person am selben Tag vom Krankenhaus entlassen und ins Gefängnis Sarnen zurückgebracht.

²⁹ HO vom 1. Januar 2018.



ständigen Behörde, um Telefonate führen zu können. Inhaftierte Personen im Strafvollzug und in der ausländerrechtlichen Administrativhaft können jeden Tag während zehn Minuten mit ihrem privaten Mobiltelefon oder dem Anstaltstelefon telefonieren, sofern es die personellen Kapazitäten erlauben.³⁰

I. Information an die inhaftierten Personen

26. Die inhaftierten Personen erhalten beim Eintritt lediglich mündliche Informationen. Die Hausordnung, welche in vier Sprachen vorliegt, wird nicht systematisch abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen die Hausordnung in der relevanten Sprache zugänglich zu machen.**³¹

J. Personal

27. Das Personal des Gefängnisses Sarnen besteht aus einer Gefängnisleiterin mit einem Pensum von 10% und drei männlichen Betreuern mit insgesamt 95 Stellenprozenten. Einer der vier Mitarbeitenden hat die Ausbildung zum Fachmann für Justizvollzug abgeschlossen. Weiterbildungen sind aus betrieblichen Gründen kaum möglich. Während der Nacht ist die Kantonspolizei für die Aufsicht und allfällige Betreuung zuständig.³² **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden, Massnahmen zu treffen, um die personellen Ressourcen im Gefängnis Sarnen zu erhöhen.**

III. Zusammenfassung

28. Die Kommission stellte im Gefängnis Sarnen eine respektvolle Behandlung der inhaftierten Personen durch das Personal fest. Kritisch beurteilt die Kommission das restriktive Haftregime der verschiedenen Haftformen. Die Kommission empfiehlt, angesichts der fehlenden Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeiten das Gefängnis Sarnen unter Berücksichtigung des Trennungsgebots nur noch für kürzere Aufenthalte zu nutzen. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gefängnis Sarnen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft ungeeignet ist. Zudem äussert sie sich kritisch zu den aus ihrer Sicht ungenügend berücksichtigten Bedürfnissen weiblicher Inhaftierter und regt in dieser Hinsicht eine sofortige Unterbringung in einer zweckgerichteten Einrichtung an.

Regula Mader
Präsidentin NKVF

³⁰ HO vom 1. Januar 2018.

³¹ Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 55 Ziff. 1; Twenty Guidelines on Forced Return, Guideline 10 Ziff. 7; CPT/Inf(97)10-part, Ziff. 30; CPT, Factsheet Immigration detention, S. 3; CPT/Inf(2009)27-part, Ziff. 88.

³² HO vom 1. Januar 2018.